

Neuorientierung für die Unternehmensbeteiligungen im Bereich des Bundes

Das Bundeskabinett hat am 16.9.2020 die „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ verabschiedet und damit auch den darin enthaltenen PCGK Bund aus dem Jahr 2009 erneuert. Zentrale Elemente sind eine aktivere Rolle der Beteiligungsführung und die Stärkung der Aufsichtsgremien. Der Bund geht mit dieser Neufassung im Bereich Corporate Governance einen neuen und eigenständigen Weg – auch im Vergleich zum Deutschen Corporate Governance Kodex –, indem er unter anderem klare Vorgaben zu einer nachhaltigen Unternehmensführung macht.



© Bundesministerium der Finanzen / Photothek

Ministerialdirektor Stefan Ramge

Leiter der Abteilung Beteiligungen,
 Bundesimmobilien und Privatisierungen
 im Bundesministerium der Finanzen

I. Wirkungsbereich

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK Bund) gilt neben den Unternehmen in Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, nunmehr auch in Konzernstrukturen von mittelbaren und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Bundes. Damit fallen insgesamt rund 110 Unternehmen unter den neuen PCGK Bund. Die Ausstrahlungswirkung ist weit größer, da die Anwendung des Kodex im Bereich des Bundes auch für andere Beteiligungen jenseits der börsennotierten Unternehmen empfohlen wird – seien es unmittelbare Minderheitsbeteiligungen, Stiftungen oder Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

II. Ziele der Neufassung im Überblick

In den „Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ (im Folgenden „Grundsätze“) wird die Vorbildrolle der Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung sowie die damit verbundene Verantwortung der Unternehmensorgane und der Beteiligungsführung herausgestellt.

Kernelement der Grundsätze ist die Implementierung einer aktiveren Beteiligungsführung, die das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen und des-

sen Umsetzung durch die Beteiligung stärker fokussiert. Neben der Implementierung eines Standards für die Erfolgskontrolle beinhalten die Grundsätze auch Vorgaben für eine angemessene und transparente Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Neuausrichtung der Beteiligungsführung des Bundes wurde genutzt, um die Rolle der zentralen Akteure stärker zu akzentuieren. Von besonderer Bedeutung – neben einer aktiveren Rolle der Beteiligungsführung – ist die Stärkung der Aufsichtsgremien.

Außer der Spiegelung der gesetzlichen Anforderungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen enthalten die Grundsätze Empfehlungen zur Diversität auf allen Leitungsebenen sowie für eine insgesamt gleichstellungsfördernde Unternehmenskultur.

Weitere Empfehlungen setzen ein klares Statement für die unternehmerische Mitbestimmung, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen, die Entgeltgleichheit für Frauen und Männer sowie die gesetz- und tarifgetreue Entlohnung. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema Nachhaltigkeit gewidmet.



III. Wesentliche Neuerungen

Die Grundsätze gliedern sich nunmehr nur noch in zwei Teile (den an die Unternehmen gerichteten PCGK Bund und die an die Beteiligungsführung gerichteten Richtlinien). Sie beinhalten neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs die folgenden wesentlichen Neuerungen:

1. Aktive Beteiligungsführung

Kernelement ist die Implementierung einer aktiveren Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und regelmäßig überprüft, ob die mit der Beteiligung verfolgten Ziele erreicht werden (Präambel PCGK, Tz. 52 ff. Richtlinien). Ferner wird ein regelmäßiger Stakeholder-Dialog der Beteiligungsführung mit Geschäftsführung, Mitgliedern des Aufsichtsrats einschließlich Arbeitnehmervertretern sowie mit sonstigen relevanten Stakeholdern empfohlen (Tz. 52 Richtlinien).

2. Starkes Überwachungsorgan

Die Verankerung eines starken Überwachungsorgans, dessen Kompetenzen über § 52 Abs. 1 GmbHG hinausgehen, soll den angemessenen Einfluss des Bundes sicherstellen. Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung der Geschäftsführung an das Überwachungsorgan sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren (Ziff. 4.1.3 PCGK). Zudem soll das Überwachungsorgan, soweit nicht per Gesetz schon zuständig, in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten, die die Mitglieder der Geschäftsführung betreffen – insbesondere die Vertragsgestaltung hinsichtlich ihrer Vergütung und

den mit ihnen abzuschließenden Zielvereinbarungen –, vorab eingebunden sein (Tz. 38 Richtlinien).

3. Geschäftsführung fokussiert wichtiges Bundesinteresse

Die Geschäftsführung hat das Bundesinteresse nunmehr noch spezifischer zu beachten. Sie führt das Unternehmen in eigener Verantwortung und ist dabei an den in der Satzung verankerten Unternehmensgegenstand bzw. den satzungsmäßigen Unternehmenszweck gebunden (Ziff. 5.1.1 PCGK). Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen die ihm durch die Zweckbestimmung übertragenen Aufgaben wirtschaftlich und effizient erledigt. Hierbei ist von ihr das im Unternehmensgegenstand und -zweck verankerte wichtige Bundesinteresse, welches durch die Beteiligungsführung in Wirkungszielen konkretisiert wird, zu beachten. Bei einer variablen Vergütung der Geschäftsführung sind entsprechende Anreize für die wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses zu schaffen (Ziff. 5.3.2 PCGK).

4. Standard für die Erfolgskontrolle

Die Grundsätze implementieren erstmals einen Standard für die Erfolgskontrolle. Anknüpfungspunkt ist das mit der Beteiligung verfolgte wichtige Bundesinteresse, das beim Beteiligungserwerb herzuleiten und regelmäßig in Bezug auf Anpassungsbedarf/Wegfall zu überprüfen ist. Es wird von der Beteiligungsführung in operationalisierbare, mittelfristige Wirkungsziele konkretisiert und bildet die Grundlage für die von der Geschäftsführung umzusetzende Unternehmensstra-

tegie (für den Bund die Eigentümerstrategie) (Ziff. 4.1.1 PCGK, Tz. 53 Richtlinien). Zur Kontrolle des Erfolgs der Beteiligung soll die Beteiligungsführung entsprechend der Verwaltungsvorschrift (VV) 2.2 zu § 7 BHO eine Zielerreichungskontrolle (Soll-Ist-Vergleich), eine Wirkungskontrolle sowie eine Wirtschaftlichkeitskontrolle durchführen (Tz. 91 ff. Richtlinien).

5. Strengere Compliance-Vorgaben

Eine wichtige Neuerung sind strengere Vorgaben in Bezug auf Compliance. Die Geschäftsführung hat wie bisher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Sie soll nun auch für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Ziff. 5.1.2 PCGK). Die Geschäftsführung sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen (Ziff. 5.1.3 PCGK).

6. Angemessene und transparente Vergütung

Einen Schwerpunkt bilden auch die Regelungen für ein angemessenes und transparentes Vergütungsgefüge für die Geschäftsführung (Ziff. 5.3 PCGK). Das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan legt zunächst für jede Position in der Geschäftsführung die Kriterien für die Vergütung entsprechend dem im PCGK vorgegebenen Prüfschema abstrakt fest. Die individuelle Vergütung ist dann entlang dieser Kriterien zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine variable Vergütung vorgesehen ist, enthält der PCGK Vorgaben zu den Komponenten der variablen Vergütung und deren Ausgestaltung. Dabei wurden sowohl die stetige und wirtschaftliche Verfolgung des wichtigen Bundesinteresses als auch die persönliche Leistung des Geschäftsführungsmitglieds stärker in den Fokus gerückt. Daneben enthält der PCGK nun konkretere Vorgaben zur Ausgestaltung, insbesondere zur Messbarkeit der mit den Geschäftsführern vereinbarten Ziele.

7. Nachhaltige Geschäftsführung

Besondere Aufmerksamkeit im PCGK gilt dem Thema Nachhaltigkeit. Die Geschäftsführung soll für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals formuliert ist, sorgen (Ziff. 5.5.1 PCGK). Neu aufgenommen wurde auch eine nach Unternehmensgröße abgestufte Anforderung an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes einschließlich der menschenrechtlichen Berichtspflicht oder eines vergleichbaren Rahmenwerks (Ziff. 8.1.3 PCGK). Die großen Unternehmen mit Bundesbeteiligung sollen dazu eine nicht-finanzielle Erklärung gemäß §§ 289b ff. HGB abgeben.

8. Soziale Themen

Der Vorbildfunktion der Unternehmen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung Rechnung tragend, adressieren die Grundsätze eine Vielzahl sozialer Themen:

- Die gesetzlichen Anforderungen an die gleichberechtigte Teilhabe von **Frauen und Männern an Führungspositionen** wurden im PCGK und in den Richtlinien durch dynamische Verweise auf die gesellschaftsrechtlichen Regelungen sowie das Bundesgremienbesetzungsgesetz mit Regelungen zur Verantwortlichkeit der beteiligten Ressorts gespiegelt (Ziff. 5.5.2 PCGK, Tz. 122, 134 Richtlinien).
- Die Geschäftsführung soll eine **gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen** mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten (Ziff. 5.5.2 PCGK).
- **Bundesunternehmen als gute Arbeitgeber:** Die Geschäftsführung soll eine Arbeitskultur fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen ermöglicht, einschließlich verlässlicher Rahmenbedingungen (Ziff. 5.5.3 PCGK). Zudem ist die faire Entlohnung von Beschäftigten ein rele-

vantes Thema der Grundsätze (Ziff. 5.5.4 PCGK). Die Geschäftsführung hat die Zahlung einer den tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten sowie die Entgeltgleichheit für gleiche Arbeit von Frauen und Männern sicherzustellen. Auch bei der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen soll die Geschäftsführung einer entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten durch den Anbieter Rechnung tragen.

- Die Grundsätze geben ein Statement für die **unternehmerische und betriebliche Mitbestimmung** ab. Die Anteilseignerversammlung soll Maßnahmen unterlassen, mit denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 oder dem Drittelbeteiligungsgesetz eingeschränkt oder verhindert wird (Ziff. 3.3 PCGK). Die Zusammensetzung der Ausschüsse von Aufsichtsräten, die der gesetzlichen Mitbestimmung unterliegen, soll das Kräfteverhältnis von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsratsplenums widerspiegeln (Ziff. 6.1.8 PCGK). Arbeitnehmervertreter im Überwachungsorgan sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwellenwerte der Mitbestimmung möglich (Ziff. 6.2.5 PCGK). In Unternehmen bzw. Konzernstrukturen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind und bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, soll die Geschäftsführung die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats aktiv unterstützen (Ziff. 5.5.5 PCGK).

9. Tax Compliance

Die Geschäftsführung soll dafür sorgen, dass sich das Unternehmen aggressiver steuervermeidender bzw. -vermindernder Maßnahmen und Strategien enthält, wie sie in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2016/1164/EU vom 12.7.2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und in Ziffer 5 der Begründung des Entwurfs der Kommission zu dieser Richtlinie beschrieben sind (Ziff. 5.5.6 PCGK).

10. Unabhängigkeit der Verwaltungsorgane

Die Unabhängigkeit der Verwaltungsorgane wird durch neue bzw. verschärfte Cooling-off-Perioden und die Empfehlung, dass das Unternehmen bestimmte Verträge während und nach der Mandatslaufzeit nicht mit ihnen abschließt, gestärkt. Für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung beträgt die Cooling-off-Periode für den Wechsel in den Aufsichtsrat fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit (Ziff. 6.2.4 PCGK). Für ehemalige Mitglieder des Überwachungsorgans, die in die Geschäftsführung streben, beläuft sie sich auf ein Jahr nach Beendigung des Mandats (Ziff. 5.2.3 PCGK). Insbesondere Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge sollen weder zwischen dem Unternehmen und amtierenden Mitgliedern des Überwachungsorgans noch zwischen Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans (grundsätzlich) in den 24 Monaten nach Beendigung des Mandats geschlossen werden (Ziff. 5.4.5, 6.4.2 PCGK).

11. Gesteigerte Transparenz

Die Grundsätze steigern die Transparenz der Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Corporate-Governance-Bericht umfasst neben den bereits geschilderten, nach Unternehmensgröße gestuften Angaben zur nachhaltigen Unternehmensführung nun auch Angaben zur Entwicklung des Anteils der Frauen in der Geschäftsführung und den beiden Führungsebenen darunter sowie im Überwachungsorgan (Ziff. 7.1 PCGK).

12. Neuerungen Abschlussprüfer

Schließlich soll die Auswahl des Abschlussprüfers im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens erfolgen (Ziff. 8.2.2 PCGK). Danach sind grundsätzlich mindestens drei Angebote für die Auftragsvergabe einzuholen. Der Prüfauftrag des Abschlussprüfers soll zukünftig auch die Unterrichtung des Überwachungsorgans bei den für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnissen sowie bei Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung umfassen (Ziff. 8.2.4 PCGK). |

SERVICE

Abonnement PublicGovernance

Gerne senden wir Ihnen zukünftige Ausgaben unserer Zeitschrift PublicGovernance kostenfrei zu.

Bitte beachten Sie, dass der Versand von PublicGovernance nur an Mitglieder der Geschäftsleitung, Aufsichtsratsmitglieder und Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen sowie Angehörige der öffentlichen Verwaltung erfolgt. Auf unserer Homepage www.publicgovernance.de können Sie das Bestellformular ausfüllen oder die Zeitschrift direkt unter de-publicgovernance@kpmg.com abonnieren. Unsere Adresse finden Sie im Impressum unten auf dieser Seite.

Abbestellung: Wenn Sie die Zeitschrift PublicGovernance künftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an de-publicgovernance@kpmg.com.



Impressum

PublicGovernance
Zeitschrift für öffentliches Management

Frühjahr 2021
ISSN 1866-4431

Herausgeber:

Institut für den öffentlichen Sektor e.V.
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

T +49 30 2068 2060
F +49 1802 11991 3060
de-publicgovernance@kpmg.com

www.publicgovernance.de

Vorstand des Instituts:

Ulrich Maas
Diethelm Harwart

**Wissenschaftlicher Leiter
des Instituts:**

Prof. Dr. Gerhard Hammerschmid

V.i.S.d.P.:

Dr. Ferdinand Schuster

Redaktion:

Nathalie Friz
Franziska Holler
Nina Kairies-Lamp
Michael Plazek
Oliver Rolle
Marie-Sophie Steinkraus

Ansprechpartner

Dr. Ferdinand Schuster

Institut für den öffentlichen Sektor e.V.
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
T +49 30 2068 2060
de-publicgovernance@kpmg.com

Ansprechpartner in der Schweiz

Marc-André Giger

KPMG AG
Hofgut
CH-3073 Gümligen
T +41 58 249 21 11
marcandregiger@kpmg.com

www.publicgovernance.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des jeweiligen Verfassers und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V.

© 2021 Institut für den öffentlichen Sektor e.V. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.